



## EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Version: 11

Druckdatum: 29.09.23      überarbeitet: 30.01.2023

1 von 12

---

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

### Produktinformation

#### 1.1 Produktidentifikator:

GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL  
(Großgebinde 5l, 10l)

**Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen umfassen: --**

**UFI: 822T-7004-500K-Y8WR**

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Desinfektionsmittel gegen Schimmel-, Grün- und Algenbefall auf Böden, im Sanitärbereich und auf mineralischen Untergründen.  
Nur für gewerbliche Anwendung.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

**GEIGER Chemie GmbH**  
Jahnstrasse 46  
D 78234 Engen

#### Auskunftsgebender Bereich:

Telefon: 07733/9931-0      Telefax: 07733/9931-30  
E-Mail: [info@geiger-chemie.de](mailto:info@geiger-chemie.de)

#### 1.4 Notrufnummer Deutschland:

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),  
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin  
030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

Österreich +43 1 406 43 43

---

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

#### Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Hautreizende/-ätzende Wirkung Kat. 1B, akut gewässergefährdend Kat. 1, chronisch gewässergefährdend Kat. 1

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

EUH 031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase

### 2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Gefahrenklasse/Kategorie:

Hautreizende/-ätzende Wirkung/1, akut gewässergefährdend/1,  
chronisch gewässergefährdend/1



## EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Version: 11

Druckdatum: 29.09.23      überarbeitet: 30.01.2023

2 von 12

Symbol:



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden  
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung  
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein  
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase

Sicherheitshinweise:

P260 Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden  
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.  
P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Alle verschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.  
P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.  
  
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
  
P501 Inhalt/ Behälter gemäß den lokalen/ regionalen/ nationalen Vorschriften der Abfallentsorgung zuführen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Avchtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Produkt enthält PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII  $\geq 0,1$  %: keine

Produkt enthält Substanzen der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO  $\geq 0,1$  %: keine  
Produkt enthält endokrine Disruptoren der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO  $\geq 0,1$  %: keine

Das Produkt enthält Stoffe über 0,1 %, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100(3) der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert wurden: keine

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Bei dem Stoff handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2 Gemische

Wässrige Natriumhypochlorid-Lösung mit 6,9 – 7,5% Aktiv-Chlor



## EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Version: 11

Druckdatum: 29.09.23      überarbeitet: 30.01.2023

3 von 12

| Einstufung<br>(Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) |                                                  |                      |           |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------|-----------|
| Gefährliche Inhaltsstoffe:                    | Gefahrenklasse /<br>Gefahrenkategorie            | Gefahrenhin-<br>weis | Menge [%] |
| Natriumhypochloridlösung                      | Met. Corr.1                                      | H290                 |           |
| EG-Nr. 231-668-3                              | Skin Corr.1B                                     | H314                 | >50%      |
| CAS-Nr.7681-52-9                              | Eye Dam.1                                        | H318                 |           |
| Index-Nr. 017-011-00-1                        | STOT SE3                                         | H335                 |           |
| Registriernr.                                 | Aquatic Acute1                                   | H400                 |           |
|                                               | Aquatic Chronic1                                 | H410                 |           |
|                                               | M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):<br>10     | EUH031               |           |
|                                               | M-Faktor (Chronische<br>aquatische Toxizität): 1 |                      |           |

### Zusätzliche Hinweise

(\*) Siehe Klartext der H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                               |                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Allgemeine Hinweise:</b>   | Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).                                                                                                                                               |
| <b>Hinweise für den Arzt:</b> | Handelsübliche (auch konzentrierte) Natriumhypochlorit-Lösungen sind, abgesehen von der ausgeprägten irritativen bis korrosiven Wirkung auf Schleimhäute und Haut, nur bei Ingestion und Inhalation der Aerosole gesundheitsschädigend. |
| <b>Einatmen:</b>              | Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.                               |
| <b>Hautkontakt:</b>           | Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.                                    |
| <b>Augenkontakt:</b>          | Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.                                                                                |
| <b>Verschlucken:</b>          | Viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.                                                                                                                                                       |

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.



## EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Version: 11

Druckdatum: 29.09.23      überarbeitet: 30.01.2023

4 von 12

---

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

---

## ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Produkt brennt nicht, auf Umgebung abstimmen: CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe entstehen (Chlor, Chlorwasserstoff, Chlordioxid).

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

## ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe Aerosole nicht einatmen. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Keine Neutralisationsversuche unternehmen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

---

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.



## EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Version: 11

Druckdatum: 29.09.23 überarbeitet: 30.01.2023

5 von 12

Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen (Chlor, Chlorwasserstoff, Chlordioxid)

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit entzündend wirkenden Stoffen und brandfördernden Stoffen lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

12 Nichtbrennbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Desinfektionsmittel gegen Schimmel-, Moos- und Algenbefall auf Böden, im Sanitärbereich und auf mineralischen Untergründen.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

| Land        | CAS-Nr.   | Bezeichnung | EINECS/<br>ELINCS | AGW bzw.<br>SMW                               | Überschreitungs-<br>faktor bzw. KZW |
|-------------|-----------|-------------|-------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------------|
| Deutschland | 7782-50-5 | Chlor       | 231-959-5         | 0,5 ml/m <sup>3</sup> , 1,5 mg/m <sup>3</sup> | 1(I)                                |
| Österreich  | 7782-50-5 | Chlor       | 223-296-5         | 0,5 ml/m <sup>3</sup> , 1,5 mg/m <sup>3</sup> | 1(I)                                |
| Schweiz     | 7782-50-5 | Chlor       | 223-296-5         | 0,5 ml/m <sup>3</sup> , 1,5 mg/m <sup>3</sup> | 1(I)                                |
| Italien     | 7782-50-5 | Chlor       | 223-296-5         | 0,5 ml/m <sup>3</sup> , 1,5 mg/m <sup>3</sup> | -                                   |

#### Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

### Biologische Grenzwerte

| Land        | CAS-Nr.   | Bezeichnung | EINECS/<br>ELINCS | BGW oder BAT | Medium |
|-------------|-----------|-------------|-------------------|--------------|--------|
| Deutschland | 7782-50-5 | Chlor       | 231-959-5         | —            | —      |



## EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Version: 11

Druckdatum: 29.09.23      überarbeitet: 30.01.2023

6 von 12

---

### Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Dämpfe/Aerosole unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

|                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schutz- und Hygienemaßnahmen:</b>                    | Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten.<br>Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite.<br>Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.<br>Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Atemschutz:</b>                                      | Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Kombinationsfilter B2P3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Handschutz:</b>                                      | Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.<br>Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.<br>Handschuhe aus Butylkautschuk (Wandstärke : 0,5 mm) Kategorie II, maximale Tragedauer 2 Stunden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen. |
| <b>Augenschutz:</b>                                     | Dicht schließende Schutzbrille                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Körperschutz:</b>                                    | Langärmelige Arbeitskleidung<br>Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:</b> | Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

---

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- |             |                                            |
|-------------|--------------------------------------------|
| a. Aussehen | Aggregatzustand: flüssig<br>Farbe: farblos |
| b. Geruch   | Schwach nach Chlor                         |



## EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Version: 11

Druckdatum: 29.09.23      überarbeitet: 30.01.2023

7 von 12

---

|                                          |                       |                                                                          |
|------------------------------------------|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| <b>c. Geruchsschwelle</b>                | Keine Daten verfügbar |                                                                          |
| <b>d. pH-Wert</b>                        | 12,2 DIN 38 404, C5   | <b>e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b><br>keine Daten verfügbar             |
| <b>f. Siedebeginn/Siedebereich</b>       | 102°C                 | <b>g. Flammpunkt</b> nicht anwendbar                                     |
| <b>h. Verdampfungs-Geschwindigkeit</b>   | keine Daten verfügbar | <b>i. Entzündbarkeit</b> nicht anwendbar                                 |
| <b>j. Obere/untere Explosionsgrenzen</b> | keine Daten verfügbar | <b>k. Dampfdruck</b> keine Daten verfügbar                               |
| <b>l. Dampfdichte</b>                    | keine Daten verfügbar | <b>m. Relative Dichte</b> 1 g/cm <sup>3</sup>                            |
| <b>n. Löslichkeit</b>                    | mischbar mit Wasser   | <b>o. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser</b> keine Daten verfügbar |
| <b>p. Selbstentzündungstemperatur</b>    | Nicht anwendbar       | <b>q. Zersetzungstemperatur</b><br>keine Daten verfügbar                 |
| <b>r. Viskosität</b>                     | keine Daten verfügbar | <b>s. Explosive Eigenschaften:</b> nicht anwendbar                       |
| <b>t. Oxidierende Eigenschaften</b>      | Nicht anwendbar       |                                                                          |

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben vorhanden

---

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

|                                              |                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>10.1 Reaktivität:</b>                     | Heftige Reaktionen mit Reduktionsmitteln                                                                                                       |
| <b>10.2. Chemische Stabilität:</b>           | Keine Daten verfügbar                                                                                                                          |
| <b>10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:</b> | Heftige Reaktionen mit Reduktionsmitteln.                                                                                                      |
| <b>10.4 Zu vermeidende Bedingungen:</b>      | Aerosolbildung und Verspritzen vermeiden. Bei Raum-temperatur Abspaltung von Sauerstoff, bei höherer Temperatur Freisetzung von Chlor möglich. |
| <b>10.5 Zu vermeidende Stoffe:</b>           | Säuren                                                                                                                                         |
| <b>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:</b> | Unter Säureeinwirkung entsteht Chlor.                                                                                                          |

---

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu toxikologische Wirkungen



## EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Version: 11

Druckdatum: 29.09.23      überarbeitet: 30.01.2023

8 von 12

---

Das Gemisch wurde nach den Kriterien der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 bewertet und entsprechend seiner toxikologischen Gefahren eingestuft. Es gibt keine verfügbaren Daten über das Gemisch selbst.

|                                                                 |                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Akute orale Toxizität:</b>                                   | Natriumhypochloritlösung ...%Cl LD50 = 1000 mg/kg (Ratte)<br>OECD TG401                                 |
| <b>Akute inhalative Toxizität:</b>                              | Natriumhypochloritlösung ...%Cl LC50 = 10,5 mg/l (Ratte)<br>OECD TG 403                                 |
| <b>Akute dermale Toxizität:</b>                                 | Natriumhypochloritlösung ...%Cl LD50 >20000 mg/kg (Kaninchen)<br>OECD TG 402                            |
| <b>Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:</b>                           | Bei Freiwerden von Chlor (z.B. unter Säureeinwirkung) können Reiz- und Ätzwirkungen der Haut erfolgen.  |
| <b>Schwere Augenschädigung/-reizung:</b>                        | Bei Freiwerden von Chlor (z.B. unter Säureeinwirkung) können Reiz- und Ätzwirkungen der Augen erfolgen. |
| <b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut:</b>                      | Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.                                                                |
| <b>Keimzell-Mutagenität:</b>                                    | Keine Daten verfügbar                                                                                   |
| <b>Karzinogenität:</b>                                          | Keine Daten verfügbar                                                                                   |
| <b>Reproduktionstoxizität:</b>                                  | Keine Daten verfügbar                                                                                   |
| <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:</b>   | Keine Daten verfügbar                                                                                   |
| <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholter Exposition:</b> | Keine Daten verfügbar                                                                                   |
| <b>Aspirationsgefahr:</b>                                       | Keine Daten verfügbar                                                                                   |

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Das Gemisch wurde nach der Summierungs- methode der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet und nach den ökotoxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

### 12.1 Toxizität

|                    |                                                                                                            |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fisch-Toxizität:   | Spezies : Pimephales promelas<br>Expositions-dauer : 96 h<br>Werttyp : LC50<br>Wert : 0,22 - 0,62 mg/l     |
| Algtoxizität:      | Spezies : Desmodesmus subspicatus (Grünalge)<br>Expositionszeit : 24 h<br>Werttyp : EC50<br>Wert : 28 mg/l |
| Daphnientoxizität: | Spezies : Daphnia magna<br>Expositionszeit : 96 h                                                          |





## EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Version: 11

Druckdatum: 29.09.23      überarbeitet: 30.01.2023

9 von 12

---

|                                                   |                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                   | Werttyp : EC50<br>Wert : 2,1 mg/l                                                                                                                                                                            |
| <b>12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:</b>          | Das Produkt kann durch abiotische, z.B. chemische oder photolytische Prozesse abgebaut werden. Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar. |
| <b>12.3 Bioakkumulationspotential:</b>            | Keine Bioakkumulation.                                                                                                                                                                                       |
| <b>12.4 Mobilität im Boden:</b>                   | Das Produkt ist mobil in wässriger Umgebung. Hochmobil in Böden                                                                                                                                              |
| <b>12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Bewertung:</b> | Das Produkt enthält keine PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII $\geq 0,1 \%$ .                                                                                                                |
| <b>12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:</b>     | Keine Informationen verfügbar                                                                                                                                                                                |
| <b>12.7 Andere schädliche Wirkungen:</b>          | Toxische Grenzkonzentration 0,375 mg/l, Belebtschlamm                                                                                                                                                        |

---

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

|                                                      |                                                                                                            |
|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Produkt:</b>                                      | Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. |
| <b>Verpackungen:</b>                                 | Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.                                 |
| <b>Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:</b> | 070601 wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlauge (AVV und 2000/532/EG)                                     |
| <b>Hinweis:</b>                                      | Das Produkt und seine Verpackung sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.                                |

---

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT



|                                                                                                     |                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| <b>14.1 UN-Nummer:</b>                                                                              | UN1791                                                                    |
| <b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>                                                   | HYPOCHLORITLÖSUNG                                                         |
| <b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>                                                               | 8                                                                         |
| <b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>                                                                      | III                                                                       |
| <b>14.5 Umweltgefahren:</b>                                                                         | Symbol (Fisch und Baum) bei In-<br>nenverpackung > 5 l<br>Nicht anwendbar |
| <b>14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:</b>                                          |                                                                           |
| <b>14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</b> | Nicht anwendbar                                                           |



## EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Version: 11

Druckdatum: 29.09.23 überarbeitet: 30.01.2023

10 von 12

**14.8 Tunnelcode:**

E

**14.9 Begrenzte Menge:**

Je Innenverpackung 5 l

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):

Desinfektionsmittel gegen Schimmel, Moos und Algenbefall auf Böden, im Sanitärbereich und auf mineralischen Untergründen wie Ziegel, Beton, Putz und Fassaden.

Produktart 2

100 g enthalten 7,5 g Aktivchlor ( 50 g Natriumhypochlorit)

Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.

Registriernummer BAuA:

N-104603

EG-Detergenzienverordnung  
(648/2004):

Produkt unterliegt der Verordnung:

Enthält: unter 10% Bleichmittel auf Chlorbasis

Chemikalienverbotsverordnung:

Unterliegt nicht der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Richtlinie 1999/13/EG:

Nicht relevant

### Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:

2 – wassergefährdend

Einstufung gemäß AwSW

GISBAU:

Keine Zuordnung möglich.

Andere Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchG), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG, Berufsgenossenschaftliche Vorschrift D5 „Chlorung von Wasser“

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für dieses Gemisch durch den Lieferanten durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Klartext der Gefahrenhinweise aus Abschnitt 3:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen

H319 Verursacht schwere Augenreizung

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase



## EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Version: 11

Druckdatum: 29.09.23      überarbeitet: 30.01.2023

11 von 12

---

### Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Prüfungen am Gemisch liegen nicht vor.

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt dargelegt, wurde die Klassifizierung dieses Gemisches mit einer Kombination von Testdaten, Übertragungsgrundsätzen und Berechnung ermittelt.

Einstufungsverfahren: Rechenmethode

Das Sicherheitsdatenblatt wurde grundlegend überarbeitet. Änderungen können daher nicht kenntlich gemacht werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

### Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ASTM Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung

ATE Schätzwerte Akuter Toxizität

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BGR Berufsgenossenschaftliche Regeln

BGW Biologischer Grenzwert

BOELV Verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert

BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern

CLP VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

CSB Chemischer Sauerstoffbedarf

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DMEL Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau



## EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**

Version: 11

Druckdatum: 29.09.23      überarbeitet: 30.01.2023

12 von 12

---

DNEL Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau  
EbC50 Mittlere Hemmkonzentration des Wachstums  
EC Effektive Konzentration  
EG-Nr. Nummer der Europäischen Gemeinschaft  
EINECS Europäisches Chemikalieninventar  
EN Europäische Norm  
ErC50 Mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate  
GLP Gute Laborpraxis  
GMO Genetisch Modifizierter Organismus  
IARC Internationale Krebsforschungsagentur  
IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung  
ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation  
IMDG Internationaler Code für Gefahrgüter auf See  
IOELV Indicative occupational exposure limit value; Arbeitsplatz-Richtgrenzwert  
ISO Internationale Organisation für Normung  
LD/LC Letale Dosis/Konzentration  
LOAEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden.  
LOEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Wirkungen beobachtet wurden.  
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration  
MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe  
M-Factor Multiplikationsfaktor  
NOAEL Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.  
NOEC Konzentration ohne beobachtbare Wirkung  
NOEL Dosis ohne beobachtbare Wirkung  
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
OEL Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz  
PBT Persistent, bioakkumulativ, toxisch  
PNEC Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium, bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.  
(Q)SAR (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung  
REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)  
RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr  
SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur  
SVHC Besonders besorgniserregende Stoffe  
TA Technische Anleitung  
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe  
UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator  
UN Vereinte Nationen  
VOC Flüchtige organische Verbindungen  
vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar  
WGK Wassergefährdungsklasse